

Ersatzfahrer24 LTD, Westerberg 8, 29229 Celle

Willkommen bei Ersatzfahrer24 LTD

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1 Allgemeines

Auftraggeber und Auftragnehmer schließen einen Dienstleistungsvertrag ab

Der Auftragnehmer fährt auf Grund des Vertrages während dem vereinbarten Zeitraum Fahrten mit Fahrzeugen des Auftraggebers durch

Beide Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift ihre unternehmerische Tätigkeit

Beide Vertragsparteien versichern, dass sie im Besitz aller für diesen Vertrag notwendigen Befähigungen und Genehmigungen sind. Es wird ausschließlich freibrufllich-selbständiges Fahrpersonal vermittelt.

Der Auftraggeber hat die Planung der Touren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Lenk-/Ruhezeiten, zulässige Fahrzeuggewichte/-maße etc.) vorzunehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Dienstleistungsvertrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen

Die Routenplanung obliegt dem Auftragnehmer. Unnötige Umwege sind hierbei zu vermeiden

Der Auftragnehmer übernimmt mit Auftragsbeginn nur die Aufgabe des Fahrers, Frachtführer bleibt der Auftraggeber, Fracht- und Fahrzeugversicherung obliegen dem Auftraggeber/Fahrzeughalter

Bereitstellen und vorbereiten des Fahrzeugs zum Be-/Entladen gehören zum Umfang der Fahrtätigkeit des Auftragnehmers

Zusätzliche Tätigkeiten bedürfen der Absprache, sind ohne Gewähr und unterliegen

Ersatzfahrer24 LTD, Westerberg 8, 29229 Celle, 0151 -11 55 11 43

Bank: Commerzbank Celle Kto: 2814464800, BLZ: 25740061

Steuernummer:17/142/12057, Ust Ident: DE 255473219

Bitte beachten Sie unsere Agb's, die Sie auf unserer Webseite einsehen können. Bei Transporten arbeiten wir ausschließlich nach den AdSp in neuester Fassung, Geschäftsführer: Axel Schumacher
Hauptsitz: Ersatzfahrer24 LTD, 126 Duckett Street, E1 4SY London, eingetragen in England + Wales 7322312.

dem Haftungsausschluss

Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen stets der Schriftform

§ 2 Fahrzeug und Fracht

Auftraggeber und Auftragnehmer protokollieren bei Fahrzeugübernahme/-gabe den Zustand und ersichtliche Mängel

Der Auftraggeber versichert den einwandfreien technischen Zustand und die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges und sämtlicher Aufbauten nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung geltender Gesetze. Bekannte Mängel (auch solche die nicht zwingend die Verkehrssicherheit beeinträchtigen) sind dem Auftragnehmer mitzuteilen

Der Mietfahrer/Auftragnehmer prüft durch Sichtkontrolle bei Übernahme von Waren deren ordnungsgemäßen Zustand, protokolliert etwaige Schäden und läßt diese vom Verlager gegenzeichnen

Der Auftraggeber versichert, Fahrzeughalter zu sein, andernfalls hat er dies dem Auftragnehmer mitzuteilen und gegebenenfalls Art und Umfang seines Nutzungsrechtes nachzuweisen

§ 3 Arbeitsmittel

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrages notwendigen Arbeitsgeräte, Sicherungs- und Schutzvorrichtungen in ausreichender Menge und ohne Mängel vorhanden sind

Alle vom Auftraggeber bereitgestellten Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer mit größter Sorgfalt zu behandeln

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrages notwendigen Informationen zur Verfügung (Telefonlisten, Kontaktpersonen etc.)

§ 4 Kosten und Auslagen

Der Auftraggeber übernimmt alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Dienstleistungsvertrages notwendig sind (Maut, Vignetten, Kraftstoff etc.) und

sorgt schon im Voraus für ausreichende Deckung (Kreditkarte/Bargeld)

Sollten aus der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages dennoch Auslagen entstehen, die der Auftragnehmer aus eigenen Mitteln vorfinanziert, sind diese Auslagen am Ende einer laufenden Woche durch den Auftraggeber in Bar zu erstatten.

Anfallende Telefonkosten, welche zur ordnungsgemäßen Ausführung des Dienstleistungsvertrages notwendig sind, übernimmt der Auftraggeber (Bargeld, Telefonkarte, zur Verfügung gestelltes Telefon des Auftraggebers)

Zur Verfügung gestellte Telefone des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer nicht zu privaten Zwecken benutzt werden

§ 5 Schäden und Haftung

Fahrzeugschäden und die Deckung dieser unterliegen der Fahrzeugversicherung. Eine ausreichende und ordnungsgemäße Deckung obliegt dem Auftraggeber/Frachtführer. Unzureichende/fehlende Deckung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ausnahmen hierzu gelten nur bei vorsätzlicher Sachbeschädigung. Es gelten ansonsten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Rechnungskürzungen bei eingetretenen Schäden und Verrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Für Schäden an Hilfs-/Sicherungsmitteln haftet der Auftragnehmer, wenn: Fehlerhafter Umgang trotz Einweisung nachzuweisen ist -Mutwillige Zerstörung oder Beschädigung nachgewiesen wird

Der Auftragnehmer gewährt bei nachweislich verschuldetem Terminverzug eine Entschädigung in Höhe eines vereinbarten Tagessatzes. Darüber hinaus gehende Haftung bei Terminverzug ist ausgeschlossen

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

Die Länge des Vertragsverhältnisses wird im Dienstleistungsvertrag schriftlich festgehalten. Der Vertrag läuft automatisch aus

Eine vorzeitige Kündigung des Dienstleistungsvertrages ist möglich bei gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien oder durch entsprechende Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag

Weitere Sonderkündigungsrechte des Auftragnehmers siehe §7 Abs. 3

Weitere Sonderkündigungsrechte des Auftraggebers siehe §8 Abs.2

Im Falle der Abwerbung eines Mietfahrers, bzw. Festanstellung durch den Auftraggeber, berechnet Ersatzfahrer24 LTD eine Abstandssumme von 20 Tagessätzen.

§ 7 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, wöchentlich

Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu leisten

Bei Zahlungsverzug/Nichtzahlung ist der Auftragnehmer/Mietfahrer berechtigt, den Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, gleich an welchem Ort er sich befindet. Ausstehende Ansprüche bleiben dadurch unberührt

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht seitens Auftraggeber oder Auftragnehmer besteht nicht

§ 8 Krankheit

Sollte der Auftragnehmer nachweislich durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit seinen Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag nicht nachkommen können, wird der Vertrag für die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ausgesetzt. Das vereinbarte Vertragsende bleibt bei Aussetzung unberührt

Sollte eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Auftragnehmers 14 Kalendertage überschreiten, kann der Auftraggeber den Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung beenden

Bestehende Forderungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt

§ 9 Sonstiges

Es gilt deutsches Recht

Weitere Vertragsbedingungen bedürfen auch bei mündlichen Verträgen der Schriftform.